

Hinweis zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Bereits mit 01.01.2016 sind neue Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft in Kraft getreten. Diese sind zu berücksichtigen, um die Förderungsfähigkeit von kommunalen Investitionen sicherzustellen.

Ziel der neuen Richtlinien ist die Effizienz und Treffsicherheit der eingesetzten Förderungsmittel. Verstärktes Augenmerk liegt auf Sanierungsmaßnahmen sowie auf der Verankerung von betriebswirtschaftlichen Elementen (Kosten-Leistungsrechnung) und der Forcierung des Leitungsinformationssystems.

Für den Fördersatz wird sowohl in der Trinkwasserversorgung als auch in der Abwasserentsorgung zwischen einer Basisförderung und einer Spitzenförderung unterschieden.

Basisfördersatz: 10% der förderungsfähigen Kosten (Trinkwasser und Abwasser)

Spitzenfördersatz: Trinkwasserbereich bis zu 25 %, Abwasserbereich bis zu 40 %

Die Förderung bezieht sich auf die Errichtung von Anlagen sowie auf Reinvestitionen (u.a. Anpassung an rechtliche Anforderungen, Anlagen älter als 40 Jahre). Der Förderungsgegenstand wurde ab 2016 in einigen Bereichen gekürzt (betrifft u.a. die weitergehende Klärgasverwertung und Klärschlammbehandlung, die Aufschließung von Gewerbe- und Industriegebieten und Eigenleistungen).

Gemeinden müssen bei ihren aktuellen Projekten und Reinvestitionsvorhaben darauf achten, dass sie die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Zu den neuen Förderungsvoraussetzungen zählen:

- Standardisierte Kosten-Leistungsrechnung
- Einhebung einer Mindest-Benützungsgebühr
- Erlöse dürfen das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen
- Vorlage eines Reinvestitionsplans bei Reinvestitionen
- Neues Musterleistungsbuch

Die Kosten- und Leistungsrechnung erfasst diejenigen Kosten, die bei der Erbringung der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsleistung entstehen, und ordnet diese verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsbereichen (z.B. Kanalisation, Abwasserreinigung, Verwaltung etc.) zu.

Hinweis zu den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für Leistungen in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser.

Bei der Erstellung der standardisierten Kosten-Leistungsrechnung sind wir Ihnen gerne behilflich.

Neue Förderungsanschreibung zur Breitbandmilliarde

Das Infrastrukturministerium hat mit 14.02.2017 die zweite Phase der Breitbandförderprogramme „Backhaul“ und „Access“ und gestartet. In der Ausschreibung werden über 140 Millionen Euro aus der Breitbandmilliarde zur Verfügung gestellt.

Mit dem Programm „Backhaul“ wird die Anbindung von regionalen Netzen oder Mobilfunkmasten an das Glasfasernetz gefördert. Zielgruppe sind Unternehmen. Gemeinden können also nicht selbst ansuchen, sie können nur versuchen Impulse für eine mögliche Unternehmensinvestition zu geben.

Das Programm „Access“ zielt auf den flächigen Ausbau der Breitbandnetze ab. Hier können Gemeinden oder Gemeindeverbände selbst als Förderungswerber auftreten. Förderbar sind Projekte zur Ausweitung der geografischen Netzabdeckung und für höhere Zugangsgeschwindigkeiten.

Informationen zum Förderungsprogramm „Access“:

| | |
|---------------------------|---|
| Projektlaufzeit: | max. 3 Jahre |
| Projektgrößen: | min. 25.000 Euro Projektkosten bei einer Förderquote von 50 % (ggf. nach oben begrenzt durch Förderbudget der NUTS3-Region) |
| Förderbare Kosten: | Investitionskosten für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur Investitionsbezogene Eigenleistungen (inkl. Planungskosten) |
| Förderquote: | max. 50 % (min. 25 % sind aus Eigenmitteln aufzubringen) |
| Fördergebiete: | ländliche Gebiete in Österreich, die innerhalb von drei Jahren nicht über den Marktwettbewerb erschlossen werden. (kartografische Darstellung auf www.breitbandfoerderung.at) |
| Ende des Aufrufs: | 30. Mai 2017. |

Neue Förderungs- ausschreibung zur Breitbandmilliarde

Beurteilungskriterien zur Förderungsvergabe sind die Steigerung der Breitband-Verfügbarkeit (u.a. Wohnsitze, Zugangspunkte, erzielte Bandbreite), die regionale Relevanz (u.a. Standortfaktoren, regionale Situation, Zusatznutzen aufgrund von Tourismus) und die Wirtschaftlichkeit des Projektes (u.a. Fördereffizienz, Förderbedarf).

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die FFG.

FFG: www.ffg.at/breitband

Erstinformationen bietet das Breitbandbüro des bmvit.

bmvit: www.breitbandfoerderung.at

Erforderliche Einreichdokumente:

- Projektbeschreibung (Vorlagen sind im eCall hinterlegt)
- Kosten- und Finanzierungsplanung im eCall
- Projektplanung im eCall (WebGIS)
- Standardangebot inkl. Kalkulationstabelle
- Verpflichtungserklärung
- Rückmeldung der RTR zur ZIS-Abfrage

AUSTIN | BFP berät sie gerne zu allen Aspekten der Projektentwicklung und Einreichung!

Hinweis: Neben den Programmen „Backhaul“ und „Access“ gibt es dz. auch noch laufende Ausschreibungen in den Programmen „Access+ELER“ und „Leerrohr“ (beide bis 31. März 2017). Acces+ELER bietet eine Förderquote von max. 75% und zielt auf bestimmte geografische Gebiete ohne Breitband-Hochleistungsversorgung ab. Das Leerrohr-Programm richtet sich vorrangig an Gemeinden, in denen eine Mitverlegung von Leerrohren bei kommunalen Tiefbauarbeiten für die spätere Versorgung erfolgen soll.

Überprüfung von Arbeitsaufzeichnungen und Dienstverträgen

Unabhängig davon, ob Sie nur einen Dienstnehmer beschäftigen oder ob es sich um ein Großunternehmen handelt – vermeintlich korrekt eingeführte, flexible Arbeitszeitmodelle können bei einer GPLA-Prüfung unter Umständen teuer werden.

Die Strafen dafür liegen dabei bei mindestens 40 % der Bemessungsgrundlage!

Praxisbeispiel:

Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) leben ein Gleitzeitmodell und verbrauchen Überstunden, sofern aufgrund des hohen Arbeitspensums möglich, in Form von Zeitausgleich 1:1. Beide Seiten sind glücklich mit dieser „Vereinbarung“. Der GPLA-Prüfer möchte die schriftliche Gleitzeitvereinbarung sehen, welche nicht existiert. Im Kollektivvertrag ist kein Durchrechnungsmodell für Zeitguthaben verankert. Was passiert nun? Der GPLA-Prüfer stellt die Fälligkeit der geleisteten Überstunden im Folgemonat fest und verrechnet SV-Beiträge samt Verzugszinsen aufgrund des Anspruchsprinzips, das im Bereich der Sozialversicherung gilt.

In Zahlen:

Mitarbeiter erhält EUR 1.600 brutto (Gesamtkosten für AG EUR 2.088). Leistet der Mitarbeiter pro Monat rund 10 Überstunden und meint, diese in Folgemonaten oder -jahren durch Zeitausgleich konsumieren zu können, obwohl hierfür keine gültige Vereinbarung vorliegt, bedeutet dies für den AG pro Monat rund EUR 70 exkl. Verzugszinsen. Hochgerechnet auf einen Prüfungszeitraum von vier Jahren bedeutet dies eine Nachzahlung an SV-Beiträgen für einen einzigen Dienstnehmer von EUR 3.360. Da ein Irrglaube dieser Art sich aber meistens nicht nur auf einen Dienstnehmer beschränkt, kann man sich gut vorstellen, welche Kostenlawine lediglich aufgrund des Fehlens einer entsprechenden Vereinbarung auf den AG zukommen kann. Von den Strafen nach dem LSD-BG ganz abgesehen, die für denselben Anlassfall pro Arbeitnehmer mit EUR 2.000,00 bemessen werden. Mit der richtigen schriftlichen Vereinbarung, die einen Ausgleich von Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres 1:1 ermöglicht, hätte der Prüfer durch die Finger geschaut und wäre auch eine nachträgliche, oftmals gerichtliche, Geltendmachung durch den AN selbst ausgeschlossen.

Damit Ihnen das nicht passiert, kommen wir sehr gerne zu Ihnen ins Haus und unterstützen Sie bei der optimalen Vertragsgestaltung.

Pflicht zur Registrierkasse mit Manipulationsschutz ab 1.4.2017 – Straffreiheit bei Glaubhaftmachen der rechtzeitigen Beauftragung

Ab 1. April 2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Registrierkassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Nähere Details finden Sie unter: www.ks-beratung.at/news/fachinfo

Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht eine Strafe nach dem Finanzstrafgesetz (bis zu EUR 5.000,00). Laut Information auf der BMF-Homepage liegt eine vorsätzliche Nichtbeachtung dieser Pflicht dann nicht vor, wenn der Unternehmer

- über eine Registrierkasse nach Kassenrichtlinien verfügt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass er die RKSV-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse bei einem Kassenhersteller oder Kassenhändler bis Mitte März 2017 beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Registrierkassenprämie iHv EUR 200,00 nur mehr beantragt werden kann, sofern die Umrüstung der Registrierkasse iSd § 131b BAO bis 31. März 2017 vorgenommen wird (§ 124b Z 296 EStG, Formular E 108c).

Steuebefreiung für Aushilfen ab 2017

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde eine vorerst für die Jahre 2017 bis 2019 befristete Steuerausnahme für Aushilfskräfte geschaffen. Sie soll es den Unternehmen (insbesondere Gastronomie- und anderen Dienstleistungsbetrieben) erleichtern, für Spitzenzeiten ausreichend Aushilfen zu finden und die Aushilfstätigkeit für jene Personen attraktiver zu machen, die bereits eine vollversicherte Beschäftigung ausüben.

Seit 1. Jänner 2017 können Aushilfen unter folgenden Voraussetzungen **lohnsteuerfrei und befreit von DB, DZ und Kommunalsteuer** beschäftigt werden:

- **Beschäftigung von Aushilfen an maximal 18 Tagen:**
Der Dienstgeber beschäftigt an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfskräfte. Dabei ist es nicht relevant, wie viele Aushilfen der Dienstgeber an einem einzelnen Tag beschäftigt.
- **Beschäftigung als Aushilfe an maximal 18 Tagen:**
Der Dienstnehmer ist in Summe an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr als steuerfreie Aushilfe beschäftigt. Auf wie viele Dienstgeber sich die 18 Tage verteilen ist dabei unerheblich. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den Dienstgeber zu informieren, wenn und wie viele Tage

Steuebefreiung für Aushilfen ab 2017

er im laufenden Kalenderjahr bereits bei einem anderen Dienstgeber als begünstigte Aushilfe tätig war.

- **Vollversicherung:**
Der Dienstnehmer ist aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit (bei einem anderen Dienstgeber) bereits vollversichert.
- **Geringfügige Beschäftigung:**
Die begünstigte Aushilfe bezieht ein Entgelt bis maximal zur Geringfügigkeitsgrenze.
- **Aushilfskräftebedarf:**
Durch die Beschäftigung der Aushilfskraft soll ein zeitlich begrenzter zusätzlicher Arbeitsanfall abgedeckt oder der Ausfall einer Arbeitskraft ersetzt werden.

Werden die Tagesgrenzen oder die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, so steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu.

Dem Finanzamt muss ein Lohnzettel übermittelt werden, der die steuerfreien Bezüge enthält. Auch bei einer nachfolgenden Veranlagung bleibt das Entgelt aus der begünstigten Aushilfstätigkeit steuerfrei.

Die Aushilfe muss bei der Gebietskrankenkasse angemeldet werden und es kommen voraussichtlich vorerst weiterhin die besonderen Regelungen bei geringfügiger Beschäftigung zur Anwendung: Vom Dienstgeber ist der Unfallversicherungsbeitrag in der Höhe von 1,3 % zu entrichten.

Da aufgrund der Voraussetzungen für die begünstigte Aushilfstätigkeit (Vollversicherung als selbständig, oder bei einem anderen Dienstgeber, unselbständig Erwerbstätiger) die Geringfügigkeitsgrenze beim Dienstnehmer überschritten wird, wird dem Dienstnehmer im Folgejahr von der Gebietskrankenkasse der Sozialversicherungs-Pauschalbeitrag in der Höhe von derzeit 14,12 % zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage vorgeschrieben. Beschäftigt der Dienstgeber mehr als einen geringfügig Beschäftigten und übersteigt deren Entgeltsumme das 1,5-Fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (derzeit EUR 638,55), dann hat der Dienstgeber die Dienstgeberabgabe (derzeit 16,4 %) zu entrichten.

Beschäftigungsbonus ab Juli 2017

In Umsetzung des Regierungsprogrammes hat der Ministerrat am 21. Februar 2017 die Eckpunkte des „Beschäftigungsbonus“ mittels Ministerratsvortrages beschlossen.

Im Rahmen einer Förderung sollen 50 % der Lohnnebenkosten von neuen Beschäftigten für die Dauer von drei Jahren nachträglich erstattet werden. Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse. Eine Antragstellung soll ab 1. Juli 2017 möglich sein. Diese Fördermaßnahme soll – wie bereits die befristete Investitionszuwachsprämie – das Austria Wirtschaftsservice (AWS) (www.aws.at) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) (www.oeht.at) abwickeln. Die Fördermittel sind mit EUR 2 Mrd. begrenzt. Das AWS wird die Förderrichtlinien mit den Ministerien entsprechend festlegen und veröffentlichen.

Zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse mit folgenden Personen sollen gefördert werden:

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person,
- oder ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie bspw. Schulen oder Hochschulen),
- oder eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) wird eingestellt,
- oder es besteht ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer Rot-Weiß-Rot-Karte.

Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können und bei Abrechnung der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) vorgelegt werden.

Reine Mitnahmeeffekte durch Umgründungen, Verschiebungen im Konzern oder Ähnliches werden nicht gefördert.

Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gem. § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altenfürsorge). Betriebe, die lt. Statistik Austria dem Sektor Staat zugerechnet werden, fallen allerdings nicht unter die Begünstigung.

Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte für die Dauer von drei Jahren. Die Antragstellung ist ab 1. Juli 2017 möglich und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen.

Beschäftigungsbonus ab Juli 2017

Um ein laufendes Budget Monitoring zu gewährleisten, muss jedes zu fördernde Beschäftigungsverhältnis vom Unternehmen unmittelbar bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses den Förderagenturen gemeldet werden.

Die daraus resultierenden und nachweislich bezahlten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) werden mit 50 % bezuschusst, die Förderung wird jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Kosten über den kommenden Finanzrahmen 2018 - 2021 belaufen sich auf EUR 2 Mrd. Nach spätestens zwei Jahren erfolgt eine Evaluierung. Die Abwicklungskosten werden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Die Fördermaßnahme endet, sobald der Rahmen ausgeschöpft ist.

Zu den Lohnnebenkosten zählen:

- Krankenversicherungsbeitrag
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- IESG-Zuschlag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kommunalsteuer

Als Referenzwerte werden die Beschäftigtenstände (Anzahl der Beschäftigten) zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie zwölf Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderungsfähig zu sein, muss im Vergleichszeitraum ein Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen von zumindest einem zusätzlichen Vollzeitäquivalent dargestellt werden. Für Unternehmen, die erst im Laufe der letzten zwölf Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null. Die Beschäftigungsdauer muss zumindest sechs Monate betragen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Pöll
T 03352/38990-17
E spoell@ks-beratung.at